

dass er nichts Besseres tun könne als dem erwähnten Prokurator des Konvents die Führung des Prozesses allein zu überlassen. Thomas blieb auf Anraten des Kardinals Hugolinus, in dessen besonderen rechtskundigen Rat und Schutz er sich und seine Streitsache gestellt hatte, sechs Monate in Bologna, um bis zur Ankunft der relatio und zur Rückkehr der Kurie nach Rom im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen seines speziellen Streitfalls sich weiter juristisch zu schulen<sup>1</sup>.

Inzwischen wurde in England ein neuer Versuch des Bischofs, auf Grund des im iudicium possessorium gefällten Spruches gegen den Abt nach dessen Rückkehr einzuschreiten, nur durch die Standhaftigkeit des Konvents, der für diesen Fall das Kloster verlassen zu wollen erklärte, bis in Rom die Entscheidung gefallen sei, abgewendet.

Nach Michaelis kehrte Thomas von Bologna nach Rom zurück; November 18 traf die relatio der delegierten Richter in Rom ein. Da auch die Gegner, Mag. Robert de Clipstone als Prokurator des Bischofs, R. persona de Rippel und Mag. Ernardus de Bathonia, der bereits im Winter vorher erfolgreich an der Kurie gegen Thomas tätig gewesen war, zur Stelle waren, konnten die Verhandlungen beginnen. Thomas erschien es als eine erstaunliche Verblendung, dass jene nach der ihnen günstigen Entscheidung im iudicium possessorium nicht den Kunstgriff gebrauchten, das Haupturteil zu verzögern, sondern den Rechtsstreit beschleunigten, indem sie relatio und Abschriften der Klosterprivilegien selbst dem Papst darboten, als Mietlinge des Gegners nur bedacht, Rom vor Beginn der ungesunden Jahreszeit wieder verlassen zu können. Thomas, weder Verzug noch Tod fürchtend, wendete denselben<sup>2</sup> in der zweiten Streitfrage, betreffend die Kirchen der Vallis, mit Erfolg an; er erklärte, die hierauf bezüglichen Privilegien noch nicht beisammen zu haben. Auch das pries er als Glück, dass er trotz der Gegnerschaft seines Abts als Prokurator von Evesham bei der Kurie widerspruchslos anerkannt wurde. Nach Erledigung dieser Fragen ordnete der Papst in der Vorverhandlung an, dass schon in der nächsten Konsistorialsitzung, drei Tage später, der Prozess eröffnet werde, zunächst nur in Sachen des Klosters selbst.

---

1) p. 147: 'et moram ibi faciens per dimidium annum revera multum ibi profeci, audiens quotidie leges et canones'. 2) Den er auch dem zukünftigen Geschlecht des Klosters in dieser Sache nicht dringend genug empfehlen zu können meinte; cf. p. 228.